

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

– Drucksache 12/5482 –

**Der V-Mann-Einsatz in Bad Kleinen und die Auskunftsverweigerung unter Berufung
auf ein Dienstgeheimnis durch die Bundesministerin der Justiz, Sabine
Leutheusser-Schnarrenberger, und den Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern, Dr. Walter Priesnitz**

In den Medien wird die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (F.D.P.) bezüglich des V-Mann-Einsatzes am 27. Juni 1993 in Bad Kleinen vor einer gemeinsamen Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Juli 1993 wie folgt wiedergegeben: „Sie sorge sich aber, daß die Unsicherheiten der vergangenen zwei Wochen dem Vertrauen zum Rechtsstaat und den Sicherheitsbehörden geschadet hätten. Sie wiederholte ihre Ankündigung, an diesem Montag werde sie bei der Sondersitzung des Innenausschusses darauf dringen, daß die Geheimhaltung aufgehoben werde: „Sollte dies geschehen, werde ich dem Parlament, das hierauf einen Anspruch hat, mein Wissen offenlegen“ (FAZ, 12. Juli 1993). Sabine Leutheusser-Schnarrenberger wird im weiteren wie folgt wiedergegeben: „Dann werde deutlich werden, daß sie nichts getan oder unterlassen habe, „was nicht in voller Übereinstimmung mit den Pflichten meines Amtes steht“ (FR, 10. Juli 1993).

Auf der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Juli 1993 mußte die Bundesministerin der Justiz dann mitteilen, daß sie nun doch nicht zum Einsatz des V-Mannes Auskunft erteilen könne, da dies den Bruch eines Dienstgeheimnisses bedeuten würde. Sie verwies darauf, daß hierzu der Vertreter des Bundesministeriums des Innern in der Sitzung weiter Stellung nehmen werde. Die „Welt“ vom 13. Juli 1993 kommentiert: „Die Ministerin gab entgegen ihren Ankündigungen keine neuen Einzelheiten bekannt und berief sich auf die Geheimhaltungspflicht.“

Die Begründung für die Auskunftsverweigerung nahm dann der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Priesnitz, vor, der erklärte, daß der Vertreter einer Landesregierung, mit dem er noch unmittelbar zuvor gesprochen habe, eine Sperrerkklärung abgegeben habe. Den Namen des Landes wollte der Staatssekretär auch auf Nachfrage nicht nennen, da es auch hierüber angeblich eine Absprache zur

Geheimhaltung gebe. Durch die Nennung der veranlassenden Landesregierung könnte die Identität des V-Mannes ermittelt werden.

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 13. Juli 1993 kommentierte das Verhalten der Bundesministerin der Justiz: „Am Montag wurde deutlich, daß es nicht in die Zuständigkeit des Innenausschusses fällt, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger von der Geheimhaltungspflicht zu befreien.“

Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Rudolf Scharping (SPD), widersprach unmittelbar nach der Sitzung der Behauptung von Dr. Priesnitz, daß die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht an den rheinland-pfälzischen Landesbehörden gescheitert sei. „Jene Darstellung sei eine ‚schlichte Ausflucht‘ der Bundesregierung“ (FAZ, 13. Juli 1993), „das Mainzer Innenministerium – bei dem Schutz und Führung jenes V-Mannes lagen – habe ihr gegenüber niemals auf das Dienstgeheimnis gepocht“ („DIE ZEIT“, 15. Juli 1993).

Nur vier Tage nach dieser Weigerung durch den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Priesnitz, auch nur das Land zu nennen, von dem der V-Mann geführt wurde – obwohl darüber seit dem 5. Juli 1993 in bundesdeutschen Nachrichtenmagazinen und Tageszeitungen berichtet wurde (vgl. „DER SPIEGEL“, 5. Juli 1993, „Stern“, 8. Juli 1993) –, gab der Innenminister von Rheinland-Pfalz, Walter Zuber, offiziell bekannt, daß das rheinland-pfälzische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) den V-Mann „Klaus“ geführt habe („Bild“, 17. Juli 1993).

Auf einer großangekündigten Pressekonferenz in Mainz am 20. Juli 1993 bestätigte Walter Zuber dann noch einmal im wesentlichen bisherige Pressemeldungen über den Einsatz des V-Mannes im autonomen/antiimperialistischen Spektrum und im RAF-Umfeld seit 1985.

1. Aufgrund welcher Rechtsauffassung und wessen juristischer Beratung kündigte die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, öffentlich in den Medien an, sie werde sich darum bemühen, vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages von der Geheimhaltungspflicht befreit zu werden, um so in der Sitzung vom 12. Juli 1993 Auskünfte über die Tätigkeit des in Bad Kleinen eingesetzten V-Mannes erteilen zu können?
2. Wann, von wem, von welcher Behörde und mit welcher Begründung wurde die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, zur Geheimhaltung über die Tätigkeit des in Bad Kleinen eingesetzten V-Mannes verpflichtet?

Die Bundesministerin der Justiz hat vor der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 12. Juli 1993 gegenüber der Presse mitgeteilt, sie werde darauf dringen, daß die Geheimhaltung (über den Einsatz eines V-Mannes in Bad Kleinen) aufgehoben werde. Diese Bemühungen blieben indessen erfolglos. Verfügungsbeauftragt über das Dienstgeheimnis („Einsatz eines V-Mannes in Bad Kleinen“) waren die zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz. Sie haben nicht nur die Zustimmung zur Offenlegung durch Behörden des Bundes verweigert, sondern bis zuletzt im Hinblick auf den Lebensschutz des V-Mannes auf Geheimhaltung bestanden; sie waren lediglich damit einverstanden, daß die Parlamentarische Kontrollkommission von dem vollen Sachverhalt einschließlich des Dienstgeheimnisses unterrichtet würde. Demnach hätte sich die Bundesministerin der Justiz durch einen alle ihr zugänglich gemachten Informationen umfassenden Bericht vor dem Innen- und Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages wegen Verletzung eines Dienstgeheimnisses nach § 353 b Abs. 1 StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) strafbar machen können. Diese Strafvorschrift gilt auch für sie; sie ist Amtsträger i. S. des § 353 b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das folgt aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 b StGB i. V. m. § 1 BMinG. Diese Rechtslage ist ihr von ihren zuständigen Fachbeamten dargelegt worden.

3. Aufgrund welcher Absprachen, zu welchen Zeitpunkten, mit welchen Personen oder Behörden sprach der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Dr. Priesnitz, in der gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 12. Juli 1993 davon, daß ein Bundesland eine Sperrerkklärung zur Tätigkeit des in Bad Kleinen eingesetzten V-Mannes abgegeben hat?

Die Bundesregierung verweist auf das Protokoll Nr. 72/83 (S. 27) zu der am 12. Juli 1993 durchgeführten gemeinsamen Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz hat danach nicht erklärt, daß ein Bundesland bereits eine Sperrerkklärung zur Tätigkeit des in Bad Kleinen eingesetzten V-Mannes abgegeben hat, sondern lediglich erläutert, daß selbst gegenüber einem entsprechenden richterlichen Ersuchen eine Sperrerkklärung nach § 96 StPO abgegeben werden würde.

Staatssekretär Dr. Walter Priesnitz hat diese Erklärung im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz abgegeben. Die am 8. oder 9. Juli 1993 zwischen dem Innenminister des Landes und dem Staatssekretär vereinbarte Erklärung wurde noch einmal am 12. Juli 1993, unmittelbar vor der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, bestätigt.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß unmittelbar nach Beendigung der Innen- und Rechtsausschuß-Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. Juli 1993 der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, Rudolf Scharping, gegenüber der Presse geäußert habe, daß er gegenüber der Bundesministerin der Justiz „niemals auf das Dienstgeheimnis gepocht“ habe, und wie bewertet sie diesen Vorgang?

Der Bundesregierung ist diese Äußerung aus der Presse bekannt. Von einer Bewertung sieht die Bundesregierung ab.

5. Haben Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder Absprachen zur Geheimhaltung über den in Bad Kleinen eingesetzten V-Mann getroffen?

Ja.

6. Wenn ja, wann, unter wessen Beteiligung und mit welcher Begründung?

In Vorbereitung der Festnahmearaktion von Bad Kleinen hat eine Reihe von Treffen zwischen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder stattgefunden, bei denen auch über den V-Mann gesprochen und seine Geheimhaltung abgesprochen wurde:

5. Mai 1993 Teilnehmer unter anderem: Innenminister Zuber, Justizminister Cäsar, Generalbundesanwalt von Stahl, Leiter des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz. Bei dieser Besprechung teilte Minister Zuber mit, daß es dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz gelungen sei, eine Quelle an die Kom-

mandoebene der „RAF“ heranzuführen. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die vom Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz geführte Quelle geheimgehalten werden müsse.

13. Mai 1993 Sitzung der Sicherheitsbehörden auf Leitungsebene in Karlsruhe. Teilnehmer unter anderem: Generalbundesanwalt, Präsident des Bundeskriminalamtes, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Leiter des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz. Zwischen den Beteiligten wurde im Hinblick auf die vorgesehene Festnahmearaktion größtmögliche Geheimhaltung vereinbart.

18. Mai 1993 Sitzung der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ in Wiesbaden auf Arbeitsebene. Beteiligt waren auch der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz und ein Vertreter der GSG 9.

1. Juni 1993 Sitzung der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ auf Arbeitsebene mit gleichem Teilnehmerkreis wie bei der Sitzung am 18. Mai 1993.

3. Juni 1993 Sitzung der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ auf Leitungsebene.

7. Juni 1993 Weitere Sitzung der „Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung“ auf Arbeitsebene mit gleichem Teilnehmerkreis wie bei der Sitzung am 18. Mai 1993.

Bei allen Besprechungen bestand – ohne daß dies ausdrücklich bei jeder einzelnen Besprechung wieder betont wurde – Übereinstimmung zwischen den beteiligten Behörden, daß die Geheimhaltung des V-Mannes insbesondere aus zwei Gründen erforderlich sei: Zum einen zu seinem Schutz und zum anderen, weil man hoffte, daß es gelingen könnte, den V-Mann nach Ablauf der Festnahmearaktion wieder in die „Szene“ einschleusen zu können.

7. Wurden mittlerweile diese Absprachen zur Geheimhaltung aufgehoben, und wenn ja, auf wessen Initiative hin, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Begründung?

Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz hat mit einem an den Generalbundesanwalt gerichteten Schreiben vom 27. Juli 1993 die VS-Einstufung im Hinblick auf den V-Mann aufgehoben. Die Bundesregierung hatte auf eine Aufhebung der VS-Einstufung gedrängt.

8. Sieht die Bundesregierung noch eine Veranlassung, die Identität des in Bad Kleinen eingesetzten V-Mannes geheimzuhalten?

Nein; auf die Antwort zu Frage 7 wird Bezug genommen.

- a) Wenn ja, worin sieht sie dies begründet?

Auf die Antworten zu Frage 8 wird Bezug genommen.

- b) Wenn nein, seit wann nicht mehr, wodurch, durch wen und in Absprache mit wem wurde eine Notwendigkeit zur Geheimhaltung aufgehoben?

Auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 wird Bezug genommen.

- 9. Wie und wann wurde das Problem der Geheimhaltung der Tätigkeit des in Bad Kleinen eingesetzten V-Mannes in der Koordinierungsgruppe Terrorismusbekämpfung erörtert?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird Bezug genommen.

